

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

24105 Kiel, 18.02.2019

Vorlage zu TOP 4
für die Sitzung/Klausurtagung
des Landesvorstandes des SHGT
am 21./22. Februar 2019

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 51.51.30.05/AW

TOP 4 Reform der Kita-Finanzierung

I. Weiterer Verfahrenslauf nach der Sitzung des Landesvorstandes am 11.12.2018

Die in der Landesvorstandssitzung vom 11.12.2018 besprochenen Reaktionen des SHGT auf die widerlegbaren Vorhaltungen von Sozialministerium und KPV haben wieder zu einer Versachlichung der Diskussion geführt, die Kritikpunkte des SHGT am aktuellen Reformstand verdeutlicht und somit ihr Ziel erreicht.

So haben die Projektgruppen Öffentliche Verwaltung und Verfahrensbeteiligte (jeweils 16 bzw. 17 Sitzungen) weiter an der Reform der Kita-Finanzierung gearbeitet. Daneben hat die Unterarbeitsgruppe Rechnen ihre 6. Sitzung gehabt. Eine Unterarbeitsgruppe Sozialstaffel ist in der Planungsphase. Der Arbeitskreis Kita-Finanzierung der SHGT hat sich zuletzt am 12.02.2019 zu seiner 8. Sitzung getroffen, die nächste ist für den 06.03.2019 angesetzt.

Der Landesgeschäftsführer und der Landesvorsitzende des SHGT haben daneben weitere politische Gespräche geführt. Ebenso haben zahlreiche Kreisverbände dies gemacht.

Die Koordinierungsgruppe trifft sich zu einer nach unserer Einschätzung vorentscheidenden Sitzung am 12. März 2019. Nach unserem Kenntnisstand ist von der Landesregierung für den 14. März 2019 eine große Pressekonferenz zum Stand der Kita-Reform angekündigt. Für Anfang Mai ist eine erste Kabinettsbefassung des Gesetzentwurfs geplant, der die 6wöchige Anhörungsfrist folgt.

II. Inhaltliche Weiterentwicklung

Nach der Zwischenbilanzierung des SHGT im Info-Intern Nr.155/18 und der gereizten Reaktion des Ministeriums ist folgendes zu konstatieren:

1. Zusätzliche Finanzmittel

Das Sozialministerium hat danach in Verhandlungen mit dem Finanzministerium zusätzliche Finanzmittel in Höhe von insg. 120 Mio. € für die Jahre 2020-2022 in Aussicht gestellt (Gesamtvolumen Kita in diesen Jahren: 4,3 Mrd. €).

Die vom Sozialministerium angekündigten Finanzmittel sind nach Ansicht des SHGT nicht in der Lage, eine spürbare finanzielle Entlastung herbeizuführen. Zur Veranschaulichung übermitteln wir Ihnen eine Excel Tabelle des Sozialministeriums (**Anlage 1**), die die Kita Gesamtbelastung nach SQKM 2018-2022 darstellt (SQKM soll erst zum 01.08.2020 greifen) und die wesentlichen Finanzierungsquellen abbildet. Daraus ergibt sich, dass die geplante kommunale Entlastung des kommunalen Anteils nur 3 % Punkte über fünf Jahre beträgt. Im gleichen Zeitraum steigt aber das Gesamtvolumen des kommunalen Anteils um 22 %.

2. Übergangsmodell

Mit Schreiben vom 31.01.2019 hat das Ministerium nun ein sog. Übergangsmodell vorgestellt (**Anlage 2**).

Dieses Übergangsmodell ist der Versuch des Ministeriums, auf die Kritik des SHGT einzugehen und ein Modell zu finden, das unsere Einwände berücksichtigt und die Hauptziele des Landes verbindet. Ob dies so gelungen ist, gilt es nun zu erörtern.

a) Finanzbeziehung zu den Standortgemeinden

Entscheidende Veränderung ist, dass zunächst für vier Jahre (bis 31.12.2023) die Landesmittel über die Kreise an die Standortgemeinden und von den Standortgemeinden an die Träger geleitet werden. Damit wäre ein zentrales Ziel erreicht, nämlich den Erhalt der maßgeblichen Finanzbeziehungen zwischen Standortgemeinden und Trägern. Dieser Punkt der Übergangslösung ist als Schritt in Richtung SHGT zu werten. Konsequenter wäre es, wenn das Land seinen Anteil direkt an die Standortgemeinden zahlt.

b) Mittelverteilung durch das Land pro Kind statt pro Gruppe

Die geplante Mittelverteilung des Landes auf die Kreise und kreisfreien Städte nach betreuten Kindern benachteiligt die Landkreise und deren Gemeinden. Hintergrund ist der unterschiedliche Auslastungsgrad der kreisfreien Städte gegenüber den Kreisen. Der Auslastungsgrad (Anzahl Gruppenplätze/betreute Kinder) in den kreisfreien Städten liegt fast bei 100 %. Dies hat mehrere

Gründe: Das Ausbaufizit mit mehreren 1.000 Kindern auf Wartelisten in Standortnähe und der zusätzlichen Nachfragedruck von Einpendlerkindern „füllen“ jederzeit freiwerdende Gruppenplätze. Es liegt in der Natur der Sache, dass in einem Landkreis der freiwerdende Platz und die Nachfrage schon räumlich nicht immer zueinander passen können. Die Landkreise haben somit i.d.R. mit einer niedrigeren Auslastungsquote und somit höheren (Vorhalte-) Kosten der Gruppen zu rechnen. Diesen Umstand trägt eine Verteilung des Landes nur nach betreuten Kindern nicht Rechnung. Die Verteilung des Landes „belohnt“ den öffentlichen Träger der Jugendhilfe, der keine Reserven in seiner Bedarfsplanung hat (z.B. für altersgerechte Wechsel und unvorhergesehene Bedarfe) und Wartelisten pflegt. Dieser Umstand kann nur verhindert werden, wenn schon das Land bei der Verteilung seiner Mittel eine Förderung pro Platz berücksichtigt.

c) Ungelöst: Pauschalzahlungen der Wohnsitzgemeinden an Kreis

Ein wesentliches Problem in dem beschriebenen Übergangsmodell ist aber, dass die Kreise weiterhin -landeseinheitliche und pauschalierte- Finanzierungsanteile von den Wohnsitz- und Standortgemeinden pro Kind einziehen sollen. Dies verursacht erheblichen Verwaltungsaufwand und erzeugt eine Finanzierungs-drehscheibe, die man kaum erklären kann. Weiter kann es zur grotesken Situation kommen, dass auch die von einer Standortgemeinde abzuführenden Anteile an den Kreis in der Summe höher ausfallen, als der kommunale Anteil der Gemeinde nach jetzigem System. Begründung: Eine günstige Kostenstruktur der Standort-Kita wirkt sich zukünftig nicht mehr auf die Kostenlast der Standortgemeinde aus (Entkoppelung von Kostenstruktur und Kostenlast vor Ort). Wo sollen die Anreize zum sparsamen und wirtschaftlichem Handel herkommen?

d) Notwendigkeiten bei der Umsetzung des politischen Ziels des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern

Die Motivation des Ministeriums für diesen pauschalen Betreuungspreis liegt auf der Hand: Diese Pauschale soll der Vereinfachung der Abrechnung des „neuen“ unregulierten Wunsch- und Wahlrechts der Eltern dienen.

Das Land könnte dieses Ziel aber auch anders erreichen, ohne für alle Kinder eine Finanzierungs-drehscheibe in Gang zu setzen. Die Diskussion „Finanzierungs-drehscheibe“ versucht der Staatssekretär aktuell mit dem Hinweis der „Knopf-Druck-Lösung“ über die Kita-Datenbank (KitaDB) zu entgegnen. Hier sind aber mehr als Zweifel angezeigt, ob die KitaDB die in sie gesetzten Hoffnungen alle erfüllen kann, angesichts der dauerhaften Probleme (Schnittstellenproblematik zur Fremdanbietern, schlechte Qualität der Daten, Aktualität der Daten, fehlende Verpflichtung der Kinder in Tagespflege) und des Zeithorizontes.

e) Mögliche Lösung bei der Ausweitung des Wunsch- und Wahlrecht

Denkbar wäre folgende Lösung für das politische Ziel des Landes, das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern auszuweiten:

Die Schutzfunktion des bisherigen Kostenausgleichs wird als Ausgleichspflicht auf den Kreis übertragen mit dem Ziel, für jedes auswärts betreute Kind zahlt zunächst der Kreis. Somit gibt es kein Aufnahmehindernis für auswärtige Kinder. Konkret: Für ein auswärtiges Kind erhält der Träger vom Kreis die landeseinheitliche errechnete Betreuungspauschale.

Hält die Wohngemeinde für dieses auswärtig betreute Kind keinen bedarfsgerechten Platz vor, dann nimmt der Kreis Rückgriff bei der Wohngemeinde in Höhe dieser Betreuungspauschale. Begründung: Wer keinen oder einen nicht bedarfsgerechten Platz vorhält soll daraus keinen Vorteil erlangen.

Hält die Gemeinde aber einen bedarfsgerechten Platz vor, dann ist dem Kreis dieser Rückgriff verweigert. So wird die Doppelbelastung der Standortgemeinde vermieden.

Vorteil dieser Lösung:

Hierzu sind die Kreise heute schon in § 25a Abs. 3 KitaG in bestimmten Fällen verpflichtet, d.h. die Aufgabe ist für die Kreise nicht grundsätzlich neu.

Nachteil:

Sie erschwert vor Ort die Bedarfsplanung.

f) Automatismus in die endgültige Landeslösung zum 01.01.2024

Abzulehnen ist der vorgesehene Automatismus des Übergangmodells zum 01.01.2024 in das neue Finanzierungssystem von den Kreisen zu den Trägern (Landesmodell). Aus unserer Sicht muss es umgedreht gehen. Im Jahr 2023 gibt es eine ergebnisoffene Evaluation und dann soll der Gesetzgeber neu entscheiden.

3. Änderungsumfang

Die vorgelegten Gesetzentwürfe zum neuen Kita-Gesetz zeigen, dass jeder Abschnitt des alten Gesetzes angefasst wird.

III. Herausforderung

Wir werden zu entscheiden haben, ob wir ein solches Übergangmodell für vorstellbar und umsetzbar halten. Dies kann auch nötige Veränderungen beinhalten, ohne die eine Zustimmung des Gemeindetages nicht möglich ist.

Die Geschäftsstelle wird in ihrem Vortrag das Übergangsmodell zur Diskussion stellen und die aktuellen Schwerpunktthemen der Gesetzentwürfe und deren Diskussionsstand erläutern. Die Schwerpunktthemen sind die Überlegungen oder Entwürfe des Sozialministeriums

- zur verpflichtenden Mitfinanzierung der Tagespflege durch die Gemeinden,
- Finanztableau der Kita-Reform und
- Bedarfsplanung.

Beschlussvorschlag

nach Beratungsverlauf